

**Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung
für die Gemeinderäume der Gemeinde Langen Brütz**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen hat die Gemeinde Langen Brütz am 11.01.2017 folgende Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Langen Brütz beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Langen Brütz vom 10.10.2007, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Langen Brütz vom 15.04.2008 tritt mit Wirkung vom 01.02.2017 außer Kraft.

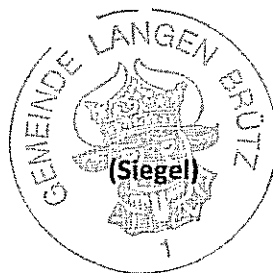
Artikel II

Die Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Langen Brütz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langen Brütz, den 11.01.2017



Weinke
Bürgermeister



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung: 13.02.2017

Verfahrensvermerk:

Die Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Langen Brütz wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Langen Brütz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.